

## Besprechungen | Comptes rendus

**Schneuwly, Andreas: Die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte nach Art. 6 Abs. 2 ZPO.** In: François Bohnet et al. (Hrsg.). Schriften zum Schweizerischen Zivilprozessrecht/Etudes de droit de procédure civile suisse. 412 S. (Zürich/St. Gallen 2022. Dike). Brosch. CHF 88.00. Erhältlich unter: [www.schulthess.com](http://www.schulthess.com)

Gerade zur rechten Zeit ist die anzuzeigende Dissertation von *Andreas Schneuwly* erschienen, die an der Universität Zürich von *Miguel Sogo* sorgfältig betreut und von *Tanja Domej* als Zweitgutachterin kritisch begleitet wurde. Die mit umfangreicher Rechtsprechung und Lehre eingehend dokumentierte Arbeit befasst sich mit dem Kernproblem der Zuständigkeit der Schweizer Handelsgerichte. Die vom Gesetzgeber in Art. 6 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) formulierte Legaldefinition der handelsrechtlichen Streitigkeit mit ihren drei Bedingungen der sachlichen Zuständigkeit scheint auf den ersten Blick eindeutig und klar. Dass dieser Schein trügt, zeigen die Problemlagen, mit denen sich die Praxis auseinandersetzen hat. Die Lösung dieser Rechtsfragen ist denn auch von entscheidender Bedeutung für die gegenwärtigen Bemühungen zur *Errichtung einer Internationalen Handelsgerichtsbarkeit* als Ergänzung zu den Schiedsgerichten zwecks Optimierung des Justiz- und Wirtschaftsstandortes Schweiz. In diesem Kontext ist zudem auf die vom Bundesamt für Justiz (BJ) bis Mitte 2022 angesetzte Vernehmlassung hinzuweisen betreffend die Übernahme des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen und die *internationale Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen*. Unternehmen sind für ihre Streitlagen dringend auf sachgerechte, rasche und kostengünstige Verfahren angewiesen, was vor allem durch klare Regeln der sachlichen Zuständigkeit garantiert wird.

Die vier Teile der Arbeit sind sinnvoll aufgebaut. Mit der *Grundlegung im ersten Teil* wird die historische Entwicklung der Schweizer Handelsgerichte nachgezeichnet, die Rechtsbegriffe geklärt, Prorogation, Einlassung und Prüfung der sachlichen Zuständigkeit als Prozessvoraussetzung analysiert, die kantonale verbliebenen Kompetenzen aufgezeigt und die Konkurrenzen der sachlichen Zuständigkeit behandelt. Der *zweite Teil* befasst sich mit der Zulässigkeit der *Beschwerde in Zivilsachen* an das Bundesgericht als Bedingung der sachlichen Zuständigkeit. Hier geht es vor allem um die Frage des (Mindest-

Streitwertes als Klagevoraussetzung für ein Verfahren am Handelsgericht. Kritisch und mit guten Argumenten wird dabei das Problem unterschiedlicher Verfahrensarten bei der sachlichen Zuständigkeit erörtert und bedenkenswerte Vorschläge *de lege ferenda* unterbreitet. Da handelsgerichtliche Streitigkeiten zur Hauptsache zwischen Unternehmen ausgetragen werden, widmet sich der *dritte Teil* dem Kriterium des *Handelsregister- eintrags*, was die Anwaltschaft vor allem im Hinblick auf Klagezeitpunkt, Rechtshängigkeit und Parteiänderung, ausreichende und unzureichende, schweizerische und ausländische Registereinträge besonders interessieren dürfte. Schliesslich wendet sich der *vierte Teil* der kardinalen Rechtsfrage zu, welcher *Kontext geschäftlicher Tätigkeit eines Unternehmens* gegeben sein muss, um die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts beanspruchen zu können. Hier zeigt sich der wissenschaftliche Gehalt der Dissertation. Denn der Gesetzgeber hat die unterschiedlichen Interessen, die sich bei Verfahren mit Beteiligung eines Unternehmens zeigen, nicht mit hinreichender Klarheit gefasst, was von den kantonalen Gesetzen auch in die Schweizer ZPO perpetuiert worden ist. So besteht eine gewisse Diskrepanz zwischen dem primären materiellen Recht und dem sekundär dienenden formellen Recht der Zivilprozessordnung. Der Autor schafft dabei die Durchfahrt zwischen Szylla und Charybdis mit Bravour. Er hält sich an den Gesetzestext und ordnet dabei hilfreich die Widersprüche in der Rechtsprechung und die Kontroversen in der Lehre. Inhaltlich geht es um nicht weniger als um die *Abgrenzungen zwischen Handelsrecht, Arbeitsrecht und Konsumrecht sowie Mietrecht*. Dass hier bereits während des Gesetzgebungsverfahrens nach allen Seiten gezogen und nach dem Gesetzeserlass entsprechende Interpretationen denkbar wurden, gehört zur normalen Entstehung von Regelwerken. Anwaltschaft und Gerichte werden daher mit Gewinn die differenzierenden Erwägungen des Autors zu Rate ziehen.

Nicht einig geht der Rezensent mit der von *Andreas Schneuwly* (Fn. 160–163) gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichts vertretenen Meinung, es liege kein prozessualer Rechtsmissbrauch vor bei Privatklägern nach Art. 6 Abs. 3 ZPO, die freiwillig die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts wählen, um es umgehend mit dem Argument abzulehnen mit der Begründung, die Schweizer Innovation der Weiterentwicklung der Handelsgerichte zu Fachgerichten und ihre entsprechende

Zusammensetzung nach Expertise sei verfassungswidrig. Denn eine solche Kritik am Bundesgericht blendet den flächendeckenden Missbrauch durch Privatkläger aus (vgl. *pars pro toto*: BGer 4A\_485/2010 vom 3. Februar 2011). In diesem systematischen Kontext hatte die Schweizer ZPO 2008 die Innovation der spezialisierten Justiz für Streitlagen zwischen Unternehmen in Art. 6 ZPO weitergeführt. 2009 erschien das Buch von *Daniel Schwander* (vgl. Literaturliste A. *Schneuwly*, XLIV) mit dem kuriosen Postulat der Abschaffung des Zürcher Handelsgerichts, was Privatkläger zu einer 2009–2011 andauernden Pressekampagne nutzten. Im Gefolge dieser Litigation-PR entschied der Zürcher Kantonsrat schliesslich rechtswidrig auch die Absetzung von Fachrichtern (zum Ganzen: 4. Kap. der FS 150 Jahre HGer ZH, 2016; vgl. Literaturliste A. *Schneuwly*, XXXI). Die klare Rechtsprechung des Bundesgerichts zur spezialisierten Justiz der Schweizer Handelsgerichte für Streitlagen zwischen Unternehmen hat denn auch das Abschaffungspostulat ins Leere laufen lassen, ansonsten die zielführende Arbeit von *Andreas Schneuwly* zumindest in Zürich obsolet geworden wäre.

Damit bleibt auch Raum, auf eine besondere Delikatesse seiner hervorragenden Arbeit einzugehen. Dazu gehört in erster Linie die klare Unterscheidung der *Rechtsbegriffe* (A. *Schneuwly*, Fn. 833), die mit den besonderen *Termini* «handelsrechtlich» (A. *Schneuwly*, 218 und 300–315 ff.) und «handelsgerichtlich» (A. *Schneuwly*, 64 ff. und 316–333) bezeichnet werden. Für die Praxis ist diese Unterscheidung von grosser Tragweite. Der Gesetzgeber verwendet in Art. 6 ZPO nur den Terminus «handelsrechtlich», womit ursprünglich die Streitlage zwischen Unter-

nehmen gemeint und wofür die spezialisierte Justiz der Fachgerichte eingerichtet worden war. Die Attraktion der Schweizer Handelsgerichte mit ihrem Expertenwissen führte jedoch dazu, dass sie über die *handelsrechtlichen Streitigkeiten* hinaus auch für Streitlagen angerufen wurden, die mit dem Terminus «Handelsrecht» nichts gemein haben. Die Arbeit von *Andreas Schneuwly* analysiert daher zutreffend und differenzierend jene weiteren Rechtsbereiche, die aufgrund der teilweise umstrittenen Rechtsprechung und Lehre ausdehnend als «handelsgerichtlich» in die sachliche Zuständigkeit eines Handelsgerichts fallen können; oder eben auch nicht. Eine weitere Delikatesse ist der Hinweis auf den vom ehemaligen Präsidenten des Handelsgerichts St. Gallen, *Christoph Leuenberger*, eingebrachten Vorschlag eines Konkordats der Handelsgerichtskantone (A. *Schneuwly*, Rz. 313 und Rz. 654). Damit bestünde die auf Art. 191b Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) abgestützte Option, Handelsrichter je nach ihrer Expertise in anderen Kantonen einzusetzen, ein Vorhaben, das auch unter ökonomischen Gesichtspunkten höchst attraktiv wäre.

Abschliessend kann die rezensierte Arbeit von *Andreas Schneuwly*, der als Gerichtsschreiber am Handelsgericht Aargau bei dessen Vizepräsidenten, *Meinrad Vetter*, arbeitet (A. *Schneuwly*, V), bestens empfohlen werden. Praktiker hüben und drüben der Gerichtsschranken werden in handelsrechtlichen und handelsgerichtlichen Streitlagen aufgrund seiner tiefgreifenden Argumente einen grossen Gewinn ziehen.

Prof. em. Dr. iur. Alexander Brunner,  
Oberrichter a.D. Handelsgericht Zürich,  
Konsulent und Mediator, Zollikon